

1989

Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 1989

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 88	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	74
27. 12. 88	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	74
27. 12. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	75
2. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	75
2. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	77
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	79
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	79
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	80
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	80
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten	81
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949)	81
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	82
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	82
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	83
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	83
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	84
3. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	84
4. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	85
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	86
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	87
5. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	87

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens von 1960
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 27. Dezember 1988

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 30. März 1988 das Internationale Übereinkommen vom 17. Juni 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1965 II S. 465) gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel XII Buchstabe c für die

Bundesrepublik Deutschland am 30. März 1989
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1984 (BGBl. II S. 252).

Bonn, den 27. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 27. Dezember 1988

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493) am 30. März 1988 gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel XVII Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 30. März 1989
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Januar 1988 (BGBl. II S. 98).

Bonn, den 27. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 27. Dezember 1988

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Samoa

am 20. Dezember 1988

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung in Kraft getreten:

(Übersetzung)

"For the purposes of its obligations under the said Convention the Independent State of Western Samoa considers itself bound by alternative (b) of Article 1 B (1) thereof, that is to say 'events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951'."

„Für die Zwecke seiner Verpflichtungen aufgrund des genannten Abkommens betrachtet sich der Unabhängige Staat Westsamoa durch die Formulierung b des Artikels 1 Abschnitt B Absatz 1 als gebunden, das heißt ‚Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind‘.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1988 (BGBl. II S. 1141).

Bonn, den 27. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Januar 1989

Das in Maputo am 25. April 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 25. April 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Mosambik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die am 16. November 1987 in Bonn geführten Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 16 800 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Darlehen werden für folgende Vorhaben verwendet:

- a) Darlehen bis zu 10 700 000,- DM (in Worten: zehn Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) für die Telexerweiterung Beira*)
- b) Darlehen bis zu 6 100 000,- DM (in Worten: sechs Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) für die Überholung des Dampfkraftwerks Maputo**)

Das Darlehen unter Buchstabe b wird zusätzlich zu den bereits mit Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit vom 26. Mai 1986 (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) und vom 19. Januar 1987 (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) bereitgestellten Darlehen in Höhe von 3 400 000,- DM (in Worten: drei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) und 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) gewährt. Damit beträgt der Gesamtbetrag der für die Überholung des Dampfkraftwerks Maputo bereitgestellten

Darlehen bis zu 16 500 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a und b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr wird den nationalen Linienverkehrsunternehmen beider Länder Gleichberechtigung zugesichert. Dabei wird stets dem in wirtschaftlicher Hinsicht günstigsten Weg für die Volksrepublik Mosambik Rechnung getragen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Mosambik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 25. April 1988 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P. Scholz

Für die Regierung der Volksrepublik Mosambik
Jacinto Veloso

*) Central de Telex de Beira

**) Central térmica auxiliar de Maputo

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Januar 1989

Das in Maputo am 25. November 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 25. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Mosambik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Mosambik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport,

Versicherung und Montage zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 1. Oktober 1988 abgeschlossen worden sind.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr wird

den nationalen Linienverkehrsunternehmen beider Länder Gleichberechtigung zugesichert. Dabei wird stets dem in wirtschaftlicher Hinsicht günstigsten Weg für die Volksrepublik Mosambik Rechnung getragen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Mosambik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 25. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reinhart Kraus

Für die Regierung der Volksrepublik Mosambik
Jacinto Veloso

Anlage **zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland** **und der Regierung der Volksrepublik Mosambik** **über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die nach Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 25. November 1988 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Mosambiks von Bedeutung sind,
 - Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1986 (BGBl. II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für die

Salomonen am 27. Juni 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1987 (BGBl. II S. 820).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht
der landwirtschaftlichen Arbeiter**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für

Guatemala am 14. Juni 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1987 (BGBl. II S. 356).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509) ist für

Botsuana am 3. Februar 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1988 (BGBl. II S. 228).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten
in Bergwerken jeder Art**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (BGBl. 1954 II S. 624) wird nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Malta am 9. Juni 1989
in Kraft treten.

Das Übereinkommen ist am 29. April 1988 von Luxemburg, am 20. Mai 1988 von Australien, am 26. Mai 1988 vom Vereinigten Königreich und am 27. Mai 1988 von Irland gekündigt worden; es wird daher nach seinem Artikel 7 für

Australien	am	20. Mai 1989
Irland	am	27. Mai 1989
Luxemburg	am	29. April 1989
Vereinigtes Königreich	am	26. Mai 1989

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1988 (BGBl. II S. 233).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1937 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (BGBl. 1955 II S. 178) wird nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für

Malta am 9. Juni 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1985 (BGBl. II S. 806).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung
(Neufassung 1949)**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949) – BGBl. 1954 II S. 456 – wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Malta am 9. Juni 1989
– unter Annahme der Bestimmungen des Teils III –
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1986 (BGBl. II S. 498).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Malta am 9. Juni 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. II S. 987).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321) wird nach seinem Artikel 79 Abs. 3 für

Spanien am 29. Juni 1989
hinsichtlich der Teile I, II, III, IV,
VI, XI, XII, XIII, XIV und XV
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1988 (BGBl. II S. 234).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Kamerun

am 13. Mai 1989

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1987 (BGBl. II S. 390).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BGBl. 1973 II S. 940) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

Malta

am 9. Juni 1989

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1988 (BGBl. II S. 236).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub
(Neufassung vom Jahre 1970)**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) – BGBl. 1975 II S. 745 – wird nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Malta am 9. Juni 1989

unter Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben a und b
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1982 (BGBl. II S. 882).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 3. Januar 1989

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 630, 672, 865 – wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Portugal am 15. August 1989

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (BGBl. II S. 611).

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Januar 1989

Das in Bonn am 7. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 7. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Januar 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

bezugnehmend auf den „Schlußbericht vom 7. Dezember 1988 der deutsch-philippinischen Regierungsverhandlungen vom 5. bis 7. Dezember 1988 in Bonn“ –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und/oder ande-

ren von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für von beiden Regierungen gemäß Schlußbericht vom 7. Dezember 1988 ausgewählte Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Der Finanzierungsbeitrag ist für Wiederaufbaumaßnahmen von Wirbelsturmschäden vorgesehen.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen beziehungsweise des Finanzierungsbeitrages und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 7. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jürgen Sudhoff
Wolf Preuss

Für die Regierung der Republik der Philippinen

C. Espiritu
F. Pante

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 5. Januar 1989

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für die

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft am 19. April 1989 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1988 (BGBl. II S. 601).

Bonn, den 5. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs (AGR)**

Vom 5. Januar 1989

Das Europäische Übereinkommen vom 15. November 1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) – BGBl. 1983 II S. 245; 1985 II S. 53; 1988 II S. 379 – wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Griechenland am 9. Januar 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1988 (BGBl. II S. 1169).

Bonn, den 5. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter
im Betrieb**

Vom 5. Januar 1989

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Griechenland am 27. Juni 1989
Malta am 9. Juni 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1987 (BGBl. II S. 393).

Bonn, den 5. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 455. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1989 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.